

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Märkte in der Stadt Rathenow - Marktgebührensatzung**

Auf der Grundlage des §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. IS. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlichen Vorschriften vom 16.05.2013 ([GVBl.I Nr. 18](#)), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) (GVBl. I S. 174) vom 31.03.2004 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlichen Vorschriften vom 16.05.2013 ([GVBl.I Nr. 18](#)) und des § 10 der Satzung zur Durchführung von Märkten der Stadt Rathenow vom 04.12.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 04.12.2013 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Marktflächen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührentarifes.
- (2) Die Gebührensschuld ergibt sich aus dem tatsächlichen Unterhaltungs- und Verwaltungsaufwand der Stadt Rathenow zur Bewirtschaftung der Plätze.
- (3) Einfluss auf die Festlegung der Gebühren haben außerdem Lage, Attraktivität der Plätze und die sich daraus ergebende Nachfrage, sowie der Anlass der Nutzung.
- (4) Entstehende Kosten für Elektroenergie, Trink- und Abwasser werden auf die Nutzer umgelegt. Die Gebühren werden nach ermitteltem Verbrauch oder pauschal durch die Stadtverwaltung (Marktleitung) nach dem jeweils gültigen Tarif erhoben.
- (5) Die Gebühren sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der den Marktplatz benutzt, der Inhaber einer Platzzuweisung ist oder der tatsächliche Benutzer sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme eines Standplatzes im Rahmen des Wochen- oder Frischemarktes entstehen mit der Zuweisung eines Standplatzes. Die Gebühren für die Zuweisung eines Standplatzes für einen längeren Zeitraum werden monatlich, zum 1. des Monats fällig und sind auf das Konto der Stadt Rathenow zu zahlen. Gebühren für Tageszuweisungen sind am Beginn des Markttages fällig und an die Marktleitung in bar zu zahlen.
- (2) Die Gebühren für Platzzuweisungen bei Spezial- und Jahrmärkten, Volksfesten, Messen und Ausstellungen, Gastspielen von Schaustellern und Zirkusunternehmen durch Dritte oder bei durch die Stadt Rathenow organisierten Weihnachts- und Spezialmärkten entstehen mit der Zusage an den Gebührensschuldner. Von der zu entrichtenden Gebühr

werden 50 % als Vorausleistung festgesetzt und sind vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig. Diese Gebühren sind auf das Konto der Stadt Rathenow zu zahlen. Die Restsumme wird mit Veranstaltungsbeginn fällig und ist beim Marktleiter zu entrichten.

- (3) Die Barzahlung der Gebühren wird durch nummerierte Quittungen bestätigt. Quittungen sind bis zum Ende der Marktzeit, für die sie erteilt wurden aufzubewahren und den Aufsichts- und Kontrollbefugten auf Verlangen vorzuzeigen. Für abhanden gekommene Quittungen wird kein Ersatz geleistet.
- (4) Aus besonderem Grund kann die Stadt auf Antrag Gebührenbefreiungen bzw. -ermäßigungen gewähren. Antragsteller können sein:
  - Gemeinnützige Vereine (ohne Gewinnerzielungsabsicht)
  - Kunsthandwerker/ Händler mit besonders attraktivem Sortiment
  - Ersatzhändler, die bei Ausfällen kurzfristig einspringen

#### **§ 4 Gebührenrückerstattung**

Werden bewilligte Standplätze nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung DS 109/09 vom 17.12.2009 außer Kraft.

Rathenow, den 05.12.2013

Ronald Seeger  
Bürgermeister

## Gebührentarif

Anlage zur Marktgebührensatzung

Die Vermietung von Standplätzen für Wochenmärkte ist eine steuerfreie Leistung.

### 1. Wochen- und Frischemarkt

Gebührentatbestand	Gebührentatbestand	Gebühren in €
Benutzung der Marktfläche für Verkaufseinrichtungen wie Tische, Zelte, Kioske, Verkaufswagen u.a.	je angefangenem m <sup>2</sup> pro Tag	1,90
	Mindestgebühr (entspricht 2m <sup>2</sup> )	3,80
Benutzung der Marktfläche als Abstellfläche für Kraftfahrzeuge und/oder Anhänger, die mit dem Verkauf nicht unmittelbar in Verbindung stehen	je Kraftfahrzeug/Anhänger	5,00

Im Fall des Frischemarktes am Samstag und in den Fällen des § 3 Abs. 3 Satz 1 Marktsatzung wird die halbe Gebühr kassiert.

### 2. Weihnachts- und Sondermärkte, andere Veranstaltungen durch Dritte

Inanspruchnahme von Plätzen durch od. für	m <sup>2</sup>	Gebühren pro Tag in €	
		Märkischer Platz	Sonstige Plätze
Schausteller	bis 50 m <sup>2</sup>	20,00	5,00
	51 bis 100 m <sup>2</sup>	30,00	10,00
	101 bis 500 m <sup>2</sup>	50,00	20,00
	501 bis 1000 m <sup>2</sup>	100,00	50,00
	1001 bis 2000 m <sup>2</sup>	200,00	100,00
	Ab 2001 m <sup>2</sup>	250,00	150,00
Zirkus	bis 2000 m <sup>2</sup>	-	25,00
	2001 bis 5000 m <sup>2</sup>	-	50,00
	ab 5001 m <sup>2</sup>	-	100,00
Messen, Sondermärkte und andere Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Marktsatzung	bis 500 m <sup>2</sup>	150,00	100,00
	501 bis 1000 m <sup>2</sup>	250,00	200,00
	1001 bis 3000 m <sup>2</sup>	400,00	350,00
	ab 3001 m <sup>2</sup>	600,00	500,00
Weihnachtsmärkte	Verkaufsstände pro m <sup>2</sup>	2,52	

	Verkaufsstände mit Imbiss und/oder Getränke pro m <sup>2</sup>	3,36
--	--	------

Die Gebühren für Energie und Wasser werden nach dem tatsächlichen Verbrauch entsprechend den gültigen Tarifen berechnet. Marktbeschicker haben Mess- und Ableseeinrichtungen vorzuhalten. Wird mangels Ableseeinrichtung eine Pauschalgebühr erhoben, so richtet sich diese nach Vergleichswerten. Sonderleistungen wie Wachsenschutz etc. werden anteilig auf die Händler umgelegt.

Für die Benutzung der städtischen Marktverteiler durch Dritte, z.B. im Rahmen einer Veranstaltung im Sinne von § 1 Abs. 2 der Marktsatzung oder nach der Sondernutzungssatzung, wird neben den Gebühren für Energie eine Pauschalgebühr von 20,00 Euro erhoben.